



TOP 27

**Förmliche Anfrage Nr. 29/15:**

**zu Haftungsfragen bei Bauvorhaben personaler Gemeinden**

**Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 8. Juli 2017**

Verehrte Präsidentin, hohe Synode!

Die in der förmlichen Anfrage getroffene Annahme, die Kirchengemeindeordnung gelte für Personale Gemeinden nicht im gleichen Maße gilt wie für die Trägerkirchengemeinden selbst, trifft nicht zu. Personale Gemeinden nach § 56 c KGO unterliegen als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde über die Kirchengemeinde, deren Teil sie sind, deren Rechten und Pflichten.

Die Personalen Gemeinden haben in ihrem Aufgabenkanon nicht den Bau eigener Immobilien. Die Bautätigkeit, auch für Belange der Personalen Gemeinden, sind Sache des Kirchengemeinderats und unterliegen dem normalen, kirchlichen Bauverfahren.

Zu Punkt 1 der Anfrage: Personale Gemeinden sind Teil der Kirchengemeinden, von denen sie gebildet wurden. Damit sind diese für die Bauvorhaben verantwortlich, wie in allen anderen Fällen.

Zu Punkt 2 der Anfrage: Da die Personalen Gemeinden nicht die Aufgabe des Bauens haben, sondern die Kirchengemeinde und damit der Kirchengemeinderat selbst die Bauherrenfunktion wahrnimmt, kann die Personale Gemeinde auch nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommen.

Zu Punkt 3 der Anfrage: Da Personale Gemeinden keine eigenen Bauvorhaben durchführen, entsteht auch kein finanzielles Risiko für die Kirchengemeinde oder die Landeskirche. Wenn die Kirchengemeinde für die Bedürfnisse der Personalen Gemeinde baut, so ist sie für dieses Bauvorhaben ebenso verantwortlich wie bei jedem anderen Bauvorhaben der Kirchengemeinde.

Zu Punkt 4 der Anfrage wird auf Punkt 3 verwiesen.

Sofern rechtlich unabhängige juristische Personen wie z. B. Vereine Bauvorhaben durchführen, unterliegen diese juristischen Personen nicht der Rechtsaufsicht des Oberkirchenrats. Risiken für die Kirchengemeinden bestehen insoweit dann auch nicht.

Die Vereine, die Personale Gemeinden unterstützen, können auch Spenden für die Bauvorhaben der Kirchengemeinden sammeln, wenn diese der Arbeit der Personalen Gemeinden dienen. Diese werden behandelt wie die Spenden anderer Fördervereine auch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.